



Staatliche Unterstützung in Zeiten der Krise

Vorsicht: Falle

Wer ungerechtfertigt Corona-Beihilfe beantragt und erhalten hat, macht sich strafbar. Geprüft wird von den zuständigen Behörden auch Monate nach Genehmigung oder Auszahlung der Staatshilfen. Der BDIZ EDI stellt an dieser Stelle eine kurze Übersicht zur Verfügung, die der Orientierung dient.

Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes

Das Soforthilfeprogramm des Bundes war für Selbstständige, Angehörige freier Berufe und kleine Unternehmen mit bis 10 Beschäftigten ausgerichtet. Je nach Betriebsgröße beträgt die Zahlung 9.000 € oder 15.000 €. Zu dem Soforthilfeprogramm gab es Merkblätter und so

genannte FAQ. Dort und in dem Antrag befanden sich Hinweise, dass falsche oder unvollständige Angaben, oder falls Mitteilungen über Änderungen in den Angaben unterlassen werden, zu einer Strafbarkeit gem. § 264 StGB (Subventionsbetrug) führen können.

1

Kurzarbeitergeld

Weiterhin sah das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung (optimiertes/angepasstes) Kurzarbeitergeld vor. Angaben im Zusammenhang mit der Beantragung des

Kurzarbeitergeldes dürften den Tatbestand des Subventionsbetrugs nicht erfüllen können. Denkbar wäre je nach Fallgestaltung eine Strafbarkeit gem. § 263 StGB (Betrug).

2

KfW-Coronahilfe

a) KfW-Schnellkredit

Mit dem Kredit sollen Investitionen und Betriebsmittel gefördert werden, wobei der Kreditbetrag bis zu 800.000 € betragen kann. Der Kredit wird zu einem Sollzins von 3 % p.a. bei einer Laufzeit von 10 Jahren verzinst, wobei die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) zu 100 % das Bankenrisiko übernimmt.

Die Beantragung des Kredits erfolgte über einen Finanzierungspartner, meist wird dies die Hausbank gewesen sein. Der Finanzierungspartner übernimmt die Abwicklung der Aus- und Rückzahlung des Kredits. Vor dem Hintergrund der Haftungsfreistellung durch die KfW erfolgt dort keine Risikoprüfung durch den Finanzierungspartner. Der Finanzierungspartner überprüft die Angaben des Kreditsuchenden zur Anzahl der Mitarbeiter, dem Jahresumsatz, der Gewinnerzielung und zur Legitimation. Wenn

und insoweit hier falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, droht grundsätzlich ein Strafbarkeitsrisiko gem. § 264 StGB (Subventionsbetrug).

b) KfW-Unternehmerkredit

Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden Unternehmen und Freiberufler gefördert, die seit mind. 5 Jahren am Markt aktiv sind. Das Prozedere entspricht im Übrigen dem beim KfW-Schnellkredit mit dem nicht unerheblichen Unterschied, dass hier die KfW-Bank nur maximal bis 90 % des Haftungsrisikos übernimmt. Da somit ein Restrisiko bei dem Finanzierungspartner verbleibt, findet eine umfangreichere Prüfung der Kreditwürdigkeit und der Kreditunterlagen statt. Damit einhergehend erhöht sich das Risiko einer Strafbarkeit gem. § 264 StGB (Subventionsbetrug).

3

Die Strafbarkeit im Einzelnen wird erläutert im Mitgliederbereich der Webseite www.bdizedi.org

